

RS OGH 1979/1/23 5Ob777/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1979

Norm

ABGB §896

Rechtssatz

Wenn zwei Käufer je zur Hälfte eine Liegenschaft kaufen, ist anzunehmen, daß jeder von ihnen auch die Hälfte des Kaufpreises und der Kosten der Verbücherung zu tragen hat, weshalb dem, der den auf den anderen Käufer entfallenden Kaufpreisanteil ganz oder teilweise an den Verkäufer bezahlt, ein entsprechender Erstattungsanspruch gegen den anderen zusteht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 777/78

Entscheidungstext OGH 23.01.1979 5 Ob 777/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0017561

Dokumentnummer

JJR_19790123_OGH0002_0050OB00777_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at